

Urheberrecht und Patente in Russland

Elena Schultze, Advokat (Rus) in Hannover

- No 212 -

Begriff des geistigen Eigentums

Die russischen Gesetze zum geistigen Eigentum sind vergleichsweise jung. Die meisten Regelungen entstammen der Zeit nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion. Das liegt daran, dass die Sowjetunion bis dahin geistiges Eigentum fast nur als Staatseigentum kannte. Aus Mangel an eigener Rechtstradition in diesem Bereich hat das nach-sowjetische Russland die Regeln der europäischen Staaten, insbesondere die Deutschlands, weitgehend kopiert. In der Praxis sind die neuen Gesetze allerdings schwer umsetzbar, da auf sie nur eine kurze Rechtsprechungstradition aufbaut, kein flächendeckendes System der Urherbergesellschaften besteht und zudem eine Infrastruktur fehlt. Spezielle Patentgerichte sind nicht vorhanden. Weitere Schwierigkeiten bereitet die Tatsache, dass die entsprechenden Gesetze laufend reformiert werden. Unter geistigem Eigentum versteht der Bürgerliche Kodex der russischen Föderation (BKRF) die Ergebnisse intellektueller Schöpfung und die ausschließlichen Rechte an ihnen. Es gibt sehr unterschiedliche Bereiche, die unter den Schutz des geistigen Eigentums fallen. Aus diesem Grund gibt es auch sehr unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Die vorliegenden Ausführungen haben zum Gegenstand lediglich das Urheber- und Patentrecht. Die anderen genannten Bereiche werden vorliegend nicht behandelt.

Patentrecht

Obwohl in Russland jedes Jahr mehr Patente beantragt werden, gibt es im internationalen Vergleich,

auch zu anderen Transformationsstaaten, nur wenige Anmeldungen im Jahr. In China beispielsweise wurden im letzten Jahr 600.000 Patente angemeldet, in Russland nach Angaben der Russischen Patentstatistik lediglich 70.000. Trotz dieser geringen Zahl dauert das Patentierungsverfahren lange, weil das Patentamt finanziell unterversorgt und seine Infrastruktur veraltet ist. Im Jahr 2002 wurden in Russland von Ausländern 5.121 Patente beantragt. Den ersten Platz nehmen mit 1/3 die USA ein, die Plätze 2 und 3 werden von Deutschland und Frankreich belegt.

Patentierungsmöglichkeiten

Nach dem Patentgesetz von 1992 sind patentierbare Objekte entweder Erfindungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster. Im Gegensatz zum Urheberrecht müssen patentierbare Objekte gewerblich nutzbar und nachbaubar sein.

Erfindungen

Als Erfindungen können neuartige Maschinen, Verfahren, Stämme von Mikroorganismen und einiges andere patentiert werden. Als Erfindungen sind aber nur Schöpfungen patentierbar, die ein besonders hohes schöpferisches Niveau haben (z.B. ein neuartiger Motor). Das bezeichnet das Gesetz als Erfindungshöhe. Um die zu erreichen, muss das schöpferische Niveau weit über alles hinausgehen, was es bisher gegeben hat. Erfindungshöhe bedeutet auch, dass sich die Neuerung für einen Fachmann nicht einfach aus dem bisherigen Stand der Technik erschließen lässt. Der Stand der Technik

umfasst alle weltweit zugänglichen Erkenntnisse am Tag der Patentanmeldung, dem sog. Prioritätstag. Ferner muss die Erfindung neu, also noch nicht registriert, und gewerblich verwertbar sein. Das Patent schützt die Erfindung 20 Jahre lang vom Tag der Anmeldung. Für einige Erfindungen, zum Beispiel Pharmaerzeugnisse, kann der Patentschutz auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster sind einfache Veränderungen, Schöpfungen oder Verbesserungen, die noch nicht auf dem Niveau wären, dass sie Erfindungshöhe besäßen, z.B. neuartige Fahrradsitze. Ein patentierbares Gebrauchsmuster muss neu und gewerblich verwertbar sein. Gebrauchsmuster werden 5 Jahre lang vom Tag der Anmeldung geschützt. Der Schutz kann auf Antrag des Berechtigten einmal um 3 Jahre verlängert werden. Die Registrierung ist kostengünstiger als die einer Erfindung.

Geschmacksmuster

Ein Geschmacksmuster ist die äußere Gestaltung eines Produkts im künstlerischen und konstruktiven Sinne, z.B. die Gestaltung einer Parfümflasche. Im Unterschied zum Design, das unter das Urheberrecht fällt und nur ästhetischen Wert hat, muss das Geschmacksmuster zusätzlich noch konkrete Funktionen unterstützen, wie z.B. die Aerodynamik eines PKW. Außerdem muss es original und neu sein. Original bedeutet, dass wesentliche ästhetische und konstruktive Merkmale des Geschmacksmusters an diesem Objekt bisher nicht vorgekommen sind. Die Schutzfrist beträgt 10 Jahre ab Anmeldung, sie kann auf Antrag des Berechtigten einmalig um 5 Jahre verlängert werden.

Ausnahmen vom Patentschutz

Bestimmte Schöpfungen werden nicht vom Patentrecht geschützt, weil es Spezialregelungen zu ihrem Schutz gibt, z.B. für Architektenpläne oder Pflanzenarten, oder sie sind schlicht und einfach sittenwidrig. Außerdem gibt es Sonderregeln für Erfindungen, die von Arbeitnehmern für ihren Arbeitgeber gemacht wurden und für Erfindungen, die unter dem Geheimschutz fallen.

Patentierungsverfahren

Der Berechtigte gibt eine Anmeldung bei der Registrierungsstelle des Patentamtes ab. Das Anmeldeformular muss in russischer Sprache ausgefüllt werden. Russische Staatsbürger können das Formular persönlich, oder durch Bevollmächtigte abgeben, per Post abschicken oder durch einen Patentanwalt abgeben lassen. Ausländer müssen den Antrag durch einen Patentanwalt abgeben lassen. Für den 01.01.2006 ist geplant, Anmeldungen per e-mail zuzulassen. Außer dem Anmeldeformular benötigt man für die Anmeldung eine formalisierte Beschreibung der Erfindung, Konstruktionspläne und eine schriftliche Zusammenfassung. All diese Papiere (Beschreibung der Erfindung, Konstruktionspläne u.ä.) müssen übersetzt und die Übersetzung beglaubigt werden. Die Dauer von Patentierungsverfahren ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann sich von einigen Monaten bis zu eineinhalb Jahren erstrecken. Das hängt von der Art des patentierten Objekts ab und davon, ob der Berechtigte eine zweite Expertise wünscht. Damit ein Patent wirksam geschützt wird, müssen die Gebühren vorher eingezahlt werden.

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren hängt davon ab, was patentiert wird und welchen Aufwand das Patentamt hat.

Lizenzvertrag

Der Lizenzvertrag ist dazu da, das Nutzungsrecht am Patent an Dritte weiterzugeben. Die Regeln sind im Wesentlichen dieselben wie in Deutschland. Lizenzverträge müssen im Patentamt registriert werden. Es gibt ausschließliche Lizenzen, nach denen nur der Lizenznehmer das Nutzungsrecht hat und nicht ausschließliche, die lediglich auch ihm ein Nutzungsrecht einräumt.

Rechtsschutz

Es gibt ein Verwaltungsorgan namens Kammer für Patentstreitigkeiten. Diese Kammer ist ausschließlich zuständig für Verwaltungsangelegenheiten wie Änderungen, Fristverlängerungen, Patentanullierungen, u.s.w. Die Entscheidungen der Kammer sind vor den allgemeinen Zivilgerichten angreifbar. Ein Patentgericht existiert nicht. Für Streitigkeiten über Rechtsverletzungen durch Dritte sind aus-

schließlich die Gerichte zuständig. Um sein Recht schnell zu sichern, gibt es das einstweilige Verfügungsverfahren. Neben zivilrechtlichen Ansprüchen, wie Schadensersatz, Gewinnabschöpfung, Produktionsuntersagung u.ä. gibt es Bußgeld-, Konfiskations- und Strafvorschriften gegen Patentverletzung. § 147 StGB der Russ. Föderation droht Patentverletzern bis zu 5 Jahren Haft an. Die höchstmögliche Geldstrafe liegt bei 80.000 Rubeln (2.500 €) pro Verstoß.

Internationaler Patentschutz

Russland hat 14 von insgesamt 24 wichtigen Konventionen im Bereich des geistigen Eigentums unterschrieben, unter anderem TRIPS, und PCT. Russland hat den Wunsch, der WTO beizutreten und hat einige der WTO-Abkommen unterschrieben.

Warenzeichen

Warenzeichen sind im Patentamt registrierbar, werden aber nicht durch das Patentrecht geschützt, sondern durch das Warenzeichengesetz von 1992. Registrierungsverfahren und Gebühren unterscheiden sich entsprechend von denen des Patentrecht. Die Schutzfrist beträgt 10 Jahre und ist beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängerbar. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie im Patentrecht.

Registrierung und Schutz von ausländischen Warenzeichen

Ausländer können Warenzeichen in Russland wahlweise nach russischem oder internationalem Recht schützen lassen. Im Rahmen der Pariser Union zum Schutz von Gewerblichen Eigentum hat die Russische Föderation den Nizza-Vertrag unterschrieben, der die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen regelt: Damit ist die internationale Klassifikation einfach auf Russland übertragbar. Zusätzlich hat Russland das Madrider Abkommen und das Protokoll zum Internationalen Schutz von Warenzeichen unterzeichnet, das Unternehmen, die in einem der Vertragsstaaten Schutzmarken registriert haben, denselben Schutz in allen anderen 63 Vertragstaaten gewährt. Dazu ist es lediglich erforderlich, eine Anmeldung an das Internationale Büro der WIPO (Weltorganisation für Geistiges Eigentum) auf Englisch oder Französisch

zu schicken und eine einmalige Gebühr einzuzahlen. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, in welchen weiteren Vertragsstaaten man sein Warenzeichen schützen möchte. Die meisten großen Industrienationen sind Mitglieder des Madrider Abkommens und des Protokolls. Deutschland liegt mit 22,9 % an der Spitze der Registrierungen beim Internationalen Büro.

Nachahmung von Warenzeichen

Obwohl Russland ein Markt mit großen Profitchancen ist, nicht zuletzt weil das Durchschnittseinkommen steigt, betragen die jährlichen Schäden durch Nachahmung von Schutzmarken in Russland laut Innenministeriumsstatistik 3-4 Milliarden EUR. Nach Angaben der Internationalen Organisation zum Schutz des Geistigen Eigentums (IIPA) sind 75 % der Filme, 64% der Audioaufnahmen und 80 % der Computerprogramme in Russland illegal hergestellt worden. Nach unabhängigen Statistiken sind 40% der Zigaretten, 60% der Kosmetika und bis zu 80% der Medikamente, die in Russland verkauft werden, ebenfalls gefälscht. Verschiedene Firmen versuchen daher, mit eigenen Schutzmechanismen gegen den Missbrauch vorzugehen: Nivea beispielsweise druckt komplizierte Hologramme auf die Verpackungen. Andere große Firmen beauftragen Detekteien, um die illegale Konkurrenz und ihre Vertriebskanäle aufzuspüren und in diesen Vertriebsnetzen durch ihre eigene Produktion zu ersetzen.

Know-How-Schutz

In der russischen Gesetzessystematik ist Know-how kein selbständig geschütztes Objekt, aber es kann wie ein Objekt des Patentschutzes geschützt werden, in seltenen Fällen auch wie ein Objekt des Urheberschutzes, oder als Betriebsgeheimnis. Die Patentierung erleichtert natürlich den Schutz des Objekts: Die Verletzung eines patentierten Know-how-Nutzungsrechtes lässt sich wesentlich leichter beweisen. Gerichte und Miliz (Polizei) können schneller eingreifen, da ein umfangreiches und unsicheres Beweisverfahren entfällt. Patentiertes Know-how wird als Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, in einigen Fällen auch als Erfindung geschützt. Nur ein patentiertes Know-how-Nutzungsrecht kann per Lizenzvertrag weitergegeben werden. Know-how an Dritte weiterzugeben, kann sonst sehr problematisch sein. Außerdem sind patentierte Know-how-Nutzungsrechte stärker durch Straf- und Bußgeldvorschriften geschützt.

Aber nicht jedes Know-how ist patentierbar. Nicht patentierbar sind insbesondere Marketing- oder Logistikmethoden. Doch auch wer das Recht hat, Know-how patentieren zu lassen, beeilt sich damit nicht unbedingt. Die Patentierung von Know-how ist für Mittelständler oft ziemlich kostspielig und zudem zeitaufwendig. Das zweite Problem bei der Patentierung von Know-how ist, dass Objekte des Patentschutzes sehr genau beschrieben werden müssen und die Beschreibungen anschließend veröffentlicht werden. Konkurrenten können das beschriebene Know-how sehr einfach in leicht veränderter Form übernehmen. Verbraucher werden den Unterschied nicht bemerken. Sollte der Berechtigte einen Prozess gegen derartige Nachahmung führen wollen, kann der lange dauern. Bis dahin hat sich das Konkurrenzprodukt vielleicht schon durchgesetzt. Die Firma Coca Cola hat ihr Rezept aus diesem Grund niemals in Russland patentieren lassen. Wird Know-how als Betriebsgeheimnis behandelt, fällt es dadurch auch ohne Patentierung unter den Schutz des Zivilrechts.

Betriebsgeheimnisse

In Russland gibt es seit 2004 ein Föderationsgesetz zum Schutz von Betriebsgeheimnissen. Bis dahin gab es nur den Schutz durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Föderation, das in § 139 Betriebsgeheimnisse legal definiert. Zum Schutz von Betriebsgeheimnissen verbieten Unternehmer per Vereinbarung ihren Arbeitnehmern, geheime technische, finanzielle, strategische oder sonstige profitrelevante Informationen weiterzugeben. Wichtig ist hierbei, dass nicht jede Information als Betriebsgeheimnis geschützt wird. Buchhaltung, Firmensatzung, Beschäftigtenzahlen und ähnliche Informationen etwa werden in keinem Fall geschützt.

Praktische Informationen

Gerichtsverfahren in Patentangelegenheiten dauern in Russland oft mehrere Jahre. Es gibt keine speziellen Patentgerichte und die Zivilrichter haben oft nur allgemeine Kenntnisse über die neue Rechtslage. Einstweilige Verfügungen sind ein noch ungebrauchliches Instrument. Sie sind schwer zu bekommen, die Gerichte stellen hohe Beweisanforderungen und es gibt erhebliche Probleme mit der Durchsetzung. Die russische Polizei, die Miliz, ar-

beitet in der Regel nur auf Aufforderung gegen Patentverletzer, von gelegentlichen Großaktionen abgesehen. Allgemein sind die staatlichen Organe überfordert, unerfahren in Urheber- und Patentangelegenheiten und unterfinanziert. Ein effektiver Patentschutz ist deshalb nur schwer durchsetzbar.

15. Dezember 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Adwokat (RUS); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D).

KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, Bombay, Bangkok New York, Peking, Shanghai Tokio, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.